

Aktuelle Änderungen im Arbeitsschutzrecht

Eine Übersicht

**TRGS/TRBS,
BetrSichV,
GefStoffV,
GGVSEB**



Aktuelle Änderungen im Arbeitsschutzrecht

TRGS 510

„Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“

Ausgabe Januar 2013 zuletzt geändert durch GMBL Nr. 66/67/2014 S. 1346



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Verbraucherschutz

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

Gabriele Hähnel

23.04.2015

Aktuelle Änderungen im Arbeitsschutzrecht

TRGS 509

Technische Regeln für Betriebssicherheit/Gefahrstoffe

**Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen
in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleer-
stellen für ortsbewegliche Behälter**

Ausgabe September 2014

veröffentlicht im GMBI. Nr. 66/67 S. 1346



Aktuelle Änderungen im Arbeitsschutzrecht

TRGS 509 - Inhalt

- Begriffsbestimmungen, Gefährdungsbeurteilung, Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz
- Bauliche Anforderungen an Läger, Füll- und Entleerstellen, Abstandsregelungen
- Notwendigkeit von Ausrüstungsteilen und Anforderungen
- Zusätzliche Anforderungen an Schutzmaßnahmen für bestimmte Flüssigkeiten und Feststoffe mit Brandgefahr
- Zusätzliche Anforderungen bei dem Lagern und Abfüllen entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt $\leq 55 \text{ }^\circ\text{C}$
- Zusätzliche Maßnahmen zum Explosionsschutz für bestimmte Flüssigkeiten und Feststoffe
- Zusätzliche Anforderungen beim Lagern und Abfüllen von bestimmten Stoffen mit erhöhter Gefährdung
- Zusammenlagerung

- Anlage 1: Ergänzende Anforderungen an die Ausrüstung von Tanks sowie Füll- und Entleerstellen für brennbare Flüssigkeiten
- Anlage 2: Festlegung von explosionsgefährdeten Bereichen bei der Lagerung und Abfüllung entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt $\leq 55 \text{ }^\circ\text{C}$
- Anlage 3: Aktive Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt $\leq 55 \text{ }^\circ\text{C}$ in ortsbeweglichen Behältern



Aktuelle Änderungen im Arbeitsschutzrecht TRGS 509

gilt für Gefährdungen von Beschäftigten und anderer Personen durch die gefährlichen Eigenschaften von flüssigen oder festen Gefahrstoffen beim Lagern in ortsfesten Behältern in Räumen und im Freien, einschließlich

- des Befüllens und Entleerens der Behälter einschließlich deren Befüll- und Entnahmeeinrichtungen und sicherheitstechnisch erforderlicher Ausrüstung
- der Zusammenlagerung mit ortsbeweglichen Behältern,
- des Befüllens und Entleerens ortsbeweglicher Behälter in Füll- und Entleerstellen,
- des aktiven Lagerns entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C in ortsbeweglichen Behältern,
- der Probenahme an ortsfesten Behältern sowie an ortsbeweglichen Behältern während des aktiven Lagerns oder
- der Instandhaltungsarbeiten



Aktuelle Änderungen im Arbeitsschutzrecht TRGS 509

gilt nicht

- für Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltige Gemische
 ➔ TRGS 511 „Ammoniumnitrat“,
- für explosionsgefährliche Stoffe und Gemische ➔ 2. SprengV,
- für organische Peroxide,
- für das Lagern von Gasen, einschließlich verflüssigten Gasen
 ➔ TRGS 726/TRBS 3146 „Ortsfeste Druckanlagen für Gase“,
- für Schüttgüter in loser Schüttung in Lagerhallen oder ähnlichen baulichen Anlagen gemäß Baurecht, die zur Entnahme des Füllgutes von der Seite her betriebsmäßig begangen oder mit Geräten befahren werden können,
- für Tankstellen und Füllanlagen im Sinne der TRBS 3151/TRGS 751 „Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Füllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen“ sowie
- für das Umfüllen von Gefahrstoffen von einem ortsbeweglichen Behälter in einen anderen.



Aktuelle Änderungen im Arbeitsschutzrecht

TRBS 3145/TRGS 725

Technische Regeln für Betriebssicherheit/Gefahrstoffe

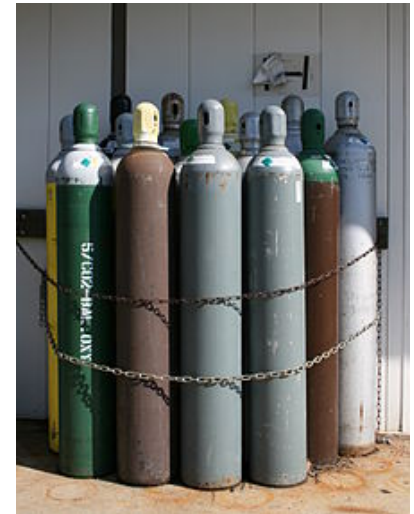
Ortsbewegliche Druckgasbehälter – Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren

Ausgabe: Juni 2013

veröffentlicht im GMBI Nr. 41/42/2013 S. 802

geändert und ergänzt: GMBI Nr. 28/29/2014

S. 606]



Aktuelle Änderungen im Arbeitsschutzrecht

TRBS 3145/TRGS 725 - Anwendungsbereich

- Diese Technische Regel gilt für die Vermeidung von und für den Schutz vor Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gasen in ortsbeweglichen Druckgasbehältern.
- Diese Technische Regel gilt auch für Tätigkeiten mit Cyanwasserstoff (HCN)



Aktuelle Änderungen im Arbeitsschutzrecht TRBS 3145/TRGS 725 - Anwendungsbereich

Diese Technische Regel gilt nicht für

- das Lagern von Gasen,
- das Bereithalten und Entleeren von EKW, STW, TC,
- das Entleeren von Treibgastanks,
- Tätigkeiten mit ortsbeweglichen Druckgasbehältern, die nach ihrer Herstellung ständig ortsfest betrieben werden,
- Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der TRGS 751 bzw. der TRBS 3151 fallen.



Aktuelle Änderungen im Arbeitsschutzrecht

TRBS3146/TRGS 726

Technische Regeln für Betriebssicherheit/Gefahrstoffe

Ortsfeste Druckanlagen für Gase

Ausgabe April 2014 (GMBI. Nr. 28/29 S. 606)



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Verbraucherschutz

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

Gabriele Hähnel

23.04.2015

Aktuelle Änderungen im Arbeitsschutzrecht

TRBS3146/TRGS 726 - Inhalt

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Gefährdungsbeurteilung
- 4 Schutzmaßnahmen

Anlage 1: Geometrische Darstellung der Bereiche mit möglicher Gefährdung durch akut toxische Gase der Kat. 1 bis 3

Anlage 2: Bemessung der Abblaseleistung von Sicherheitsventilen bei Wärmeeintrag in ortsfeste Druckgasbehälter für verflüssigte Gase infolge Wärmeeinstrahlung

Anlage 3: Festlegung der Schutzabstände für ortsfeste Druckgasbehälter bei vorhandenen Brandlasten

Anlage 4: Bestimmung der erforderlichen Wassermenge für eine Wasserberieselung oder Wasserbeflutung für ungestörte Oberflächen



Aktuelle Änderungen im Arbeitsschutzrecht

TRBS 31446/TRGS 726 - Anwendungsbereich

Diese Technische Regel gilt für

- ortsfeste Druckanlagen zur Lagerung von Gasen und von Cyanwasserstoff (HCN) einschließlich Aufstellen, Betreiben, Stillsetzen und Demontieren.

Diese Technische Regel gilt nicht

- für ortsfeste Druckanlagen, im Anwendungsbereich der TRBS 3151/TRGS 751 „Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Füllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen



Aktuelle Änderungen im Arbeitsschutzrecht

Verordnung über Sicherheit und
Gesundheitsschutz bei der Verwendung von
Arbeitsmitteln

(Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)

vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49)



Tritt zum 1.06.2015 in Kraft

Aktuelle Änderungen im Arbeitsschutzrecht

Synopse zur neuen Betriebssicherheitsverordnung
(Vergleich BetrSichV 2002 - BetrSichV 2015)

→ www.baua.de/de/

Themen-von-A-Z/Anlagen-und-Betriebs-
sicherheit/Rechtstexte/Betriebssicherheitsver-
ordnung.html

Aktuelle Änderungen im Arbeitsschutzrecht

BetrSichV - Wesentliche Änderungen bzw. Neuerungen

- Neuerungen bei der Gefährdungsbeurteilung für Überwachungsbedürftige Anlagen
- Anforderungen an Arbeitsmittel sind laut neuer Betriebssicherheitsverordnung Schutzziele
- „Änderung“ und „wesentliche Veränderung“ bei Arbeitsmitteln
- Prüfpflichten für besonders gefährliche Arbeitsmittel im Anhang der neuen Betriebssicherheitsverordnung
- Vereinfachte Vorgehensweise bei einfachen Sachverhalten



Aktuelle Änderungen im Arbeitsschutzrecht

BetrSichV - Wesentliche Änderungen bzw. Neuerungen

- Doppelprüfungen entfallen
- Einheitliche Prüfpflicht von 2 Jahren bei Aufzügen
- ZÜS-Monopol wird in neuer Betriebssicherheitsverordnung aufgeweicht
- Eindeutige Prüfpflichten beim Explosionsschutz
- Zweite Dokumentation beim Explosionsschutz entfällt in neuer Betriebssicherheitsverordnung



Aktuelle Änderungen im Arbeitsschutzrecht

- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (**Gefahrstoffverordnung - GefStoffV**) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49, 91)
➔ ab 1.6.2015

Aktuelle Änderungen im Arbeitsschutzrecht

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (**Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB**)
in der Neufassung vom 30. März 2015 (BGBl. I S. 366)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

